

# RS UVS Kärnten 2000/05/29 KUVS-546/2/2000

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.2000

## Rechtssatz

Scheint im Aufforderungsschreiben der Bezirkshauptmannschaft A der Begriff "Zulassungsbesitzer" überhaupt nicht auf und enthält dieses Schreiben eine Reihe von missverständlichen Textpassagen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG stehen, entspricht ein solches Aufforderungsschreiben nicht den Erfordernissen des § 103 Abs. 2 KFG und vermochte dieses Schreiben daher keine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers auszulösen. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Lenker, Lenkerauskunft, Aufforderungsschreiben, Inhalt des Aufforderungsschreibens, Zulassungsbesitzer, Textpassage, Fahrzeuglenker

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)